



Berufliche Absicherung

für Basis- und Berufsmitglieder des Bundesverbandes Mediation
Inkl. Rechtsanwälte, Steuerberater & Wirtschaftsprüfer
-Einzelpraxis-

Absicherung beruflicher Risiken für Basis- und Berufsmitglieder des Bundesverbandes Mediation e.V. (BM)

Inkl. Rechtsanwälte, Steuerberater & Wirtschaftsprüfer (Einzelpraxis)

 	
Präambel:	Auf den folgenden Seiten finden Sie die Informationen, Formulare und den Antrag für die Anmeldung in den abgestimmten Rahmenvertrag des MRH Trowe Konzepts für Mediatorinnen und Mediatoren.
Folgende Dokumente liegen bei:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Absicherung 2. Leistungsumfang 3. Angaben zu den Informationspflichten gem. § 11 VersVermV 4. Eingeschränkter Maklerauftrag 5. SEPA-Mandat
Verzicht auf die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG Abs. 1:	Ein Verzicht kann sich nachteilig auf die Möglichkeiten auswirken, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen (§61 VVG Abs. 2). Auf Grund des eng abgestimmten Konzepts kann keine ausführliche Beratung geboten werden. Der Rahmenvertrag wurde bei Einrichtung durch die MRH Trowe, Am Ringofen 2, 36304 Alsfeld auf dem Versicherungsmarkt ausgeschrieben und hinsichtlich Preiswürdigkeit und Deckungsinhalt sorgfältig geprüft. Eine regelmäßige Überprüfung und Marktausschreibung erfolgt während der Laufzeit des Rahmenvertrages.

	
Beginn:	
Hauptfälligkeit: (01.01.)	
(für die Haftpflichtversicherung gilt rückwirkend Versicherungsschutz ab Beginn der Mitgliedschaft, sofern diese innerhalb der letzten 4 Wochen beantragt wurde und keine Schäden bekannt sind)	

 Versicherungsnehmer:	
Firma:	
Vorname Name:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ / Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	
Tätig als Mediator/Mediatorin seit:	
Mitgliedsnummer im Bundesverband Mediation e.V.:	
Berufsverbandmitglied seit:	



Bankverbindung:

IBAN-Nummer:	
Kreditinstitut:	
BIC:	

Versicherte Tätigkeiten

Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Mediator/Mediatorin, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Erbschaft, Familie, Partnerschaft, Ehe und Nachbarschaft, Schule, Wirtschaft und Technik. Zu dieser Tätigkeit zählen insbesondere,

- das Erstellen von Mediationsvereinbarungen zwischen den Parteien
- das Klären und Bearbeiten der Interessenlage der Parteien
- die Entwicklung von Lösungsoptionen
- die Gestaltung von Abschlussvereinbarungen in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und/oder Notaren
- Beendigung des Mediationsverfahrens

Weitere versicherte Tätigkeiten und alle Nebentätigkeiten:

- Organisations- und Entwicklungsberatung
- Strategieberatung, Compliance Beratung
- Risikomanagementberatung
- Projektmanagement
- Datenschutzberatung
- rechtlich zulässige Außenwirtschaftsberatung
- politische Lobbyarbeit
- Personalberatung und -vermittlung
- Erstellung psychologischer Gutachten
- Coaching und Durchführung von Schulungen
- Dozent/Autor
- Turnaround Management Beratung
- Beratung bei Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen
- Marketingberatung
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Mitwirkung bei deren Umsetzung
- Veröffentlichungen sowie Tätigkeit als Gutachter, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeitsbereichen stehen

Absicherung

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Kostenschäden)

Obligatorische Absicherung
 Versicherungssumme / Beiträge netto

Umsätze in Euro	250.000 € Max. 1.000.000 € p.a.	500.000 € Max. 1.500.000 € p.a.	1.000.000 € Max. 2.500.000 € p.a.
Existenzgründer	<input type="checkbox"/> 100,00 Euro	--	--
bis 15.000	<input type="checkbox"/> 162,00 Euro	<input type="checkbox"/> 243,75 Euro	<input type="checkbox"/> 329,06 Euro
bis 30.000	<input type="checkbox"/> 325,00 Euro	<input type="checkbox"/> 487,50 Euro	<input type="checkbox"/> 658,13 Euro
bis 50.000	<input type="checkbox"/> 487,50 Euro	<input type="checkbox"/> 731,25 Euro	<input type="checkbox"/> 987,19 Euro
bis 100.000	<input type="checkbox"/> 585,00 Euro	<input type="checkbox"/> 877,50 Euro	<input type="checkbox"/> 1.184,63 Euro
Ab 100.000	<input type="checkbox"/> 650,00 Euro	<input type="checkbox"/> 975,00 Euro	<input type="checkbox"/> 1.316,25 Euro

Betriebshaftpflicht-Versicherung (Personen-/Sachschäden)

Versicherungssumme / Beiträge netto

	2.000.000 €	3.000.000 €	5.000.000 €
Jahresnettoprämie bis 10 Personen	<input type="checkbox"/> 145,00 Euro	<input type="checkbox"/> 200,00 Euro	<input type="checkbox"/> 280,00 Euro

Büroversicherung-Inventar (u.a. für Inhalt, Elektronik und Mehrkosten)

Versicherungssumme / Beiträge netto

	25.000 €	50.000 €	75.000 €
	<input type="checkbox"/> 125,00 Euro	<input type="checkbox"/> 165,00 Euro	<input type="checkbox"/> 200,00 Euro

Die Beiträge sind Nettobeiträge (zzgl. 19% Versicherungssteuer) und basieren auf jährlicher Zahlweise. Es gelten feste Selbstbehalte je Schadenfall i.H.v. 100,00 € je Vermögens- und/oder Sachschaden.

Beitragsberechnung:	
Grundbeitrag Vermögensschaden Haftpflichtversicherung:	
Zuschlag Betriebshaftpflicht-Versicherung:	
Zuschlag Büroversicherung-Inventar für Inhalt, Elektronik und Mehrkosten:	
Gesamtjahresnettobetrag zzgl. 19% VSt.:	0,00 Euro
Zahlweise:	
Laufzeit: **	
Gesamtjahresbruttoprämie (inkl. 19% VSt.):	0,00 Euro

****Bitte hier die Wahl 1,3 und 5 Jahre Laufzeit, da es für 3 Jahre 5% und für 5 Jahre Laufzeit 10% Rabatt auf die Nettoprämie gibt. Nach der entsprechenden Laufzeitauswahl muss sich die Netto- und Bruttoprämie entsprechend reduzieren**

Voraussetzungen für die Absicherung:

- Gegenüber dem Versicherungsnehmer oder anderen mitversicherten Personen wurden im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit während der vergangenen 5 Jahre keine Ansprüche erhoben oder angedroht oder es sind keine Umstände bekannt, die zu einer Inanspruchnahme führen können.
- Der Versicherungsnehmer ist derzeit mit keinem seiner Aufträge oder Projekte im Verzug
- Gebäudeabschluss –bzw. Büroeingangstüren sind mit einem bündigen Zylinderschloss mit Sicherheitsabschlag ausgerüstet.

Sollte eine der oben genannten Fragen mit NEIN beantwortet werden, ist eine individuelle Angebotserstellung notwendig.

 Vorversicherung:	
Vorversicherer:	Vertragsnummer:
Vorversicherer:	Vertragsnummer:
Bemerkung zu den Vorverträgen:	

Verzicht auf die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG Abs.1

Ein Verzicht kann sich nachteilig auf die Möglichkeiten auswirken, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen (§61 VVG Abs. 2). Auf Grund des eng abgestimmten Konzepts kann keine ausführliche Beratung geboten werden.

Datenschutzerklärung gemäß § 19 VVG

Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, einschließlich Daten der besonderen Art, sofern sie zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Der Kunde ist einverstanden, dass der Makler im Rahmen von Ausschreibungen, Deckungsanfragen, -aufgaben und Abwicklungen von Versicherungsverträgen Daten an Versicherer, Rückversicherer, Kooperationspartner, technische Dienstleister (Betreiber von Vergleichssoftware oder Kundenverwaltungsprogrammen oder sonstige Dienstleister) übermitteln und empfangen kann. Die Übermittlung und der Empfang der Vertrags- und Leistungsdaten einschließlich Daten der besonderen Art können dabei zwischen Makler und Versicherer über Dienstleister oder den Verband erfolgen.

Diese Datenübermittlung führt zu keiner Änderung der Zweckbestimmung.

Diese Regelung gilt auch für die Übermittlung von Daten an:

Sozialversicherungsträger / Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften / Bausparkassen /
Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften / Untervermittler, Kooperationspartner /
Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer / Versicherungs- Ombudsmänner / Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) / Rechtsnachfolger.

Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen, ist der Kunde damit einverstanden, dass der Makler die Vertrags- und Leistungsdaten des Kunden dem übernehmenden Makler zur Verfügung stellt. Der Makler wird den Kunden vor Weitergabe der Daten informieren sowie Namen und

Anschrift des übernehmenden Maklers mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, der Datenübermittlung an den übernehmenden Makler zu widersprechen.

Besondere Bedingungen & Rechtausschluss

Das Sonderkonzept ist an die Mitgliedschaft als Berufsmittglied im Bundesverband Mediation e.V. gebunden. Die Fördermitgliedschaft ist davon ausgeschlossen. Nach Austritt aus dem Bundesverband Mediation e.V. endet der Vertrag zur nächsten Fälligkeit.

Mitversichert gelten Angestellte (auch Mediatoren) des Versicherungsnehmers, die u.a. auch in dessen Namen Mediationen durchführen und/oder unterstützen.

Der BMEV übernimmt keine Tätigkeit, welche den Aufgaben des Maklers nahe oder gleichzusetzen sind. Der BMEV übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Konzeptionierung des Rahmenvertrages. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem BMEV gilt ausgeschlossen.

x

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Haftpflichtversicherung

1 A) Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Mediatorin und Mediator, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Erbschaft, Familie, Partnerschaft, Ehe und Nachbarschaft, Schule, Wirtschaft und Technik. Zu dieser Tätigkeit zählen insbesondere,

- das Erstellen von Mediationsvereinbarungen zwischen den Parteien
- das Klären und Bearbeiten der Interessenlage der Parteien
- die Entwicklung von Lösungsoptionen
- die Gestaltung von Abschlussvereinbarungen in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und/oder Notaren
- Beendigung des Mediationsverfahrens, sowie Pflichtverstöße gegen das Mediationsgesetz
- Pflichtverletzungen aus dem Mediationsgesetz

Weitere versicherte Tätigkeiten und alle Nebentätigkeiten:

- Organisations- und Entwicklungsberatung
- Strategieberatung, Compliance Beratung
- Risikomanagementberatung
- Projektmanagement
- Datenschutzberatung
- rechtlich zulässige Außenwirtschaftsberatung
- politische Lobbyarbeit
- Personalberatung und -vermittlung
- Erstellung psychologischer Gutachten
- Coaching und Durchführung von Schulungen
- Dozent/Referent
- Turnaround Management Beratung
- Beratung bei Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen
- Marketingberatung
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Mitwirkung bei deren Umsetzung
- Veröffentlichungen sowie Tätigkeit als Gutachter, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeitsbereichen stehen
- Autor

1 B) Versicherter Personenkreis

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werkstudenten
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden

Mitversichert sind inländische Niederlassungen, Zweigstellen oder Büros. Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen außerhalb des EWR besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

Subunternehmer (Co-Mediatoren/Mediatorinnen)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen.

Nicht versichert sind die persönliche Haftpflicht und die gesetzliche Haftung der fremden Unternehmen / Subunternehmen und Ihrer Betriebsangehörigen.

2 Highlights

- offene und durchgeschriebene Bedingungen, die alle Tätigkeiten und Nebentätigkeiten eines Mediators umfassen
- kein Selbstbehalt bei Berufsanfängern (für drei Jahre)
- Schmerzensgeldansprüche gelten mitversichert
- Deckung für wissentliche Pflichtverletzung, solange strittig
- Tätigkeit als Wirtschaftsmediator / Wirtschaftsmediatorin mitversichert
- Datenschutzrisiko und Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter mitversichert
- Versicherungsschutz gem. aktueller BGH-Rechtsprechung zur GbR und Partnerschaft
- Streichung der Sozientklausel (§ 12 AVB)
- anwaltliche Aufsichtsrats-/Beiratsklausel

Abwehr unberechtigter und Befriedigung berechtigter Ansprüche (gegenüber dem Mediator/der Mediatorin)

- Absicherung echter Vermögensschäden
- Absicherung der klassischen Personen- und Sachschäden
- weitgreifender Deckung durch die Absicherung des Mediators/der Mediatorin als Person inkl. aller branchenüblichen und branchennotwendigen Nebenrisiken (z.B. Coach, Trainer, Dozent, etc.)
- inklusive gesetzlicher und vertraglicher Schadenersatzforderungen
- inklusive Vertragsstrafen bei Vertraulichkeitsvereinbarungen
- inklusive 10 Jahre Nachmelde- und Nachhaftungsfrist
- inklusive Verletzung fremder Rechte, wie Namens- und Persönlichkeitsrechte

3 Ausschlüsse (u.a.)

- Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung
- Ansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt entstehen
- Geldstrafen aus Bußen usw.
- Ansprüche aus Erfüllung der geschuldeten Leistung

4 Obliegenheiten (u.a.)

Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls; die Erhebung eines gegen den ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs
- gegen den ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch Anspruchsteller
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.
- Einmal im Jahr sind Sie aufgefordert, eine eventuelle Änderung oder Erweiterung Ihrer versicherten Tätigkeit dem Versicherer mitzuteilen. Diese Aufforderung erfolgt durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden

5 Schadenszenarien

Schaden durch Vorwurf der Neutralitätspflichtverletzung

In einem Mediationsverfahren führt ein Architekt ein Mediationsverfahren zwischen beauftragtem Architekten und Bauherren wegen Baumängeln durch. Nach erfolgreicher Beendigung des Mediationsverfahrens hört der Bauherr davon, dass der Mediator und der beauftragte Architekt befreundet seien sollen. Der Bauherr fühlt sich benachteiligt und zweifelt die Ergebnisse der Mediation an. Er fordert Schadensersatz und fechtet die Abschlussvereinbarung an.

- ➔ Versicherungsschutz für die Abwehr ungerechtfertigter und Befriedigung gerechtfertigter Ansprüche.

Schaden durch Verletzung von Vertraulichkeit

Ein Mediator vermittelt in Familienangelegenheiten zwischen Eltern und Kindern einer Familie in Erbsachenangelegenheiten. Während des Verfahrens verliert der Mediator seinen Laptop, wodurch vertrauliche Informationen in die Öffentlichkeit gelangen und zu einer erheblichen Rufschädigung führen. Die Familie fordert Schadensersatz wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung.

- Versicherungsschutz für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Zudem besteht Versicherungsschutz für eine strafrechtliche Verteidigung im Zusammenhang mit dem Haftpflichtschaden im Falle einer Anzeige wegen Rufschädigung.

Schaden durch Verfahrensfehler nach §2 MediationsG

Bei einer Wirtschaftsmediation zwischen zwei zerstrittenen Geschäftspartnern, wird dem Mediator von beiden Parteien ein Verfahrensfehler vorgeworfen. Es erfolgte kein expliziter Hinweis vom Mediator, dass die Mediationsvereinbarung durch externe Berater (z.B. steuerrechtlich) zu überprüfen gewesen wäre. Aufgrund der geschlossenen Vereinbarung wurden beide Parteien mit erheblichen Steuernachzahlungen belastet. Durch eine externe Überprüfung wäre die Vereinbarung ggf. nicht zu Stande gekommen.

- Versicherungsschutz besteht bei unwissentlichen Verstößen gegen das Mediationsgesetz.

Schaden durch einen beauftragten Mediator oder einen Co-Mediator

Ein beauftragter Mediator oder ein Co-Mediator (kein Angestellter unseres Mediators) begeht einen Verstoß nach dem Mediationsgesetz. Die Beauftragung und die Rechnungsstellung gingen an unseren Mediator, auf Grundlage dieser vertraglichen Bindung wird dieser in Anspruch genommen und auf Schadensersatz verklagt.

- Versicherungsschutz besteht für die Absicherung der Kosten der Abwehr ungerechtfertigter und Befriedigung gerechtfertigter Ansprüche für Angestellte unseres Mediators, sowie bei Ansprüchen Dritter aus der Beauftragung fremder Mediatoren. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Mediatoren und ihrer Betriebsangehörigen.

6 Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die allgemeine Haftpflichtversicherung unterscheidet verschiedene Schadenfälle – nämlich den Personen-, Sach- oder Vermögensschaden. Diese Einteilung ist nur versicherungsrechtlicher Natur, die Regelungen zur Deliktshaftung der §§ 823 ff. BGB sowie zum Schadensrecht gem. §§ 249 ff. BGB kennen diese nicht (Personenschaden/Haftpflicht).

Personenschaden:

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) definieren einen Personenschaden als ein Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen zur Folge hat.

Der Tod ist durch den Eintritt des Hirntodes, das bedeutet den nicht rückgängig zu machenden Funktionsausfall des Gehirns, definiert. Ein von außen kommender Eingriff in die körperliche Unversehrtheit wird als Körperverletzung bezeichnet. Eine Gesundheitsschädigung liegt vor, sofern ein anormaler körperlicher Zustand hervorgerufen oder gesteigert wird.

Sachschaden:

Als Sachschaden im Sinne der Haftpflichtversicherung versteht man die Substanzschädigung oder Vernichtung von Sachen. Nicht als Sachschaden gilt hingegen das Abhandenkommen von Sachen. Auch keine Sachschäden sind die davon abzugrenzenden Vermögensschäden, die sich als reine finanzielle Verluste darstellen, etwa entgangener Gewinn.

Vermögensschaden:

Als Vermögensschaden bezeichnet man Situationen bei denen zwar weder eine Person noch eine Sache unmittelbaren Schaden erleidet, jedoch durch schuldhaftes Verhalten einem anderen ein finanzieller Schaden zugefügt wird. Dabei wird zwischen "echten" Vermögensschäden und Sach- bzw. Personenfolgeschäden als "unechten" Vermögensschäden unterschieden.

1. Echter

Durch das versehentliche Löschen der Datenbank eines Call-Centers sind die Mitarbeiter nicht in der Lage, ihrer Arbeit nachzugehen. Der Aufwand für die Wiederbeschaffung der Informationen wie auch der Nutzungsausfall bis zur Rekonstruktion der Datenbank verursacht erhebliche Kosten.

2. Unechter (Personen-/Sachfolgeschaden)

Beim Sach-/Personenfolgeschaden hingegen entsteht der Vermögensschaden erst aufgrund der Beschädigung einer Sache.

 **Risikoträger**

Markel International Insurance Company Limited
Luisenstraße 14
80333 München

Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

1 Versicherte Gefahren

- Versichert sind alle Betriebsstätten; Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern sie im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb stehen (z.B. Außendiensttätigkeiten, Auslieferung Unterlagen, etc.).
- Vermögensschaden Haftpflichtversicherung
- Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung / Umwelt-Schadenversicherung (falls vereinbart)

Der Versicherer bietet dem in Deutschland zugelassenen Versicherungsnehmer mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht-Versicherungsschutz.

Mitversicherte Tätigkeiten (je nach Berufsbild):

Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Sachwalter, gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sequester, Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, nicht geschäftsführender Treuhänder, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand, Schiedsrichter oder Schiedsgutachter, Wirtschaftsmediator, Schlichter, Zustellungsbevollmächtigter, Notarvertreter, Referent, Autor und Dozent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet, rechtswissenschaftlicher Gutachter. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

2 Highlights

- Neuartige Deckung für die Pflichtversicherung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern
- Tätigkeiten über Büros/Zweigniederlassungen im Ausland mitversichert
- keine Serienschadenklausel („rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang.“)
- Versicherungsschutz gem. aktueller BGH-Rechtsprechung zur GbR und Partnerschaft
- Streichung der Sozienklausel (§ 12 AVB)
- kein Selbstbehalt bei Berufsanfängern (für drei Jahre)
- Schmerzensgeldansprüche gelten mitversichert
- Deckung für wissentliche Pflichtverletzung, solange strittig
- anwaltliche Aufsichtsrats-/Beiratsklausel
- erweiterte Deckung für Insolvenzverwalter-Tätigkeit
- Schließung der mögl. Versicherungslücke für Praxis-Übernehmer
- Anderkonten Deckung bei WP und Stb mitversichert
- Financial Planning mitversichert (Erstellung von Finanzplänen und Vermögensbilanzen)
- Tätigkeit als Wirtschaftsmediator mitversichert
- Erweiterter weltweiter Versicherungsschutz für betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeiten und geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Vertragsdeckungssumme
- Datenschutzrisiko und Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter mitversichert

3 Ausschlüsse (u.a.)

- Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung
- Ansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt entstehen
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus unternehmerischen Tätigkeiten
- Geldstrafen aus Bußen

4 Versicherte Sachen

- Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche & die Freistellung von begründeten Schadenersatzverpflichtungen
- Versicherungsschutz für gesellschaftliche Haftung

5 Obliegenheiten (u.a.)

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen

- den Eintritt eines Versicherungsfalls; die Erhebung eines gegen den ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs
- gegen den ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbefehle, Arreste, Strafbefehle, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch Anspruchsteller
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.
- Einmal im Jahr sind Sie aufgefordert, eventuelle Änderungen oder Erweiterung Ihrer versicherten Tätigkeit dem Versicherer mitzuteilen. Diese Aufforderung erfolgt durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden

6 Schadenszenarien

Praxisübernahme:

Ein Steuerberater hat von einem Kollegen seine Praxis und die Übernahme aller bestehenden Mandate und laufenden Aufträge übernommen. Die Mandate haben der Mandatsübernahme zugestimmt. Ein Mandant macht Schadenersatzanspruch in Höhe von 430.000 € aufgrund eines Fristenversäumnisses des alten Inhabers gegen den Praxisübernehmer geltend. Aufgrund der Übernahme aller Rechte und Pflichten ist er schadenersatzpflichtig, hat jedoch hierfür keinen Versicherungsschutz, weil der Verstoß vom bisherigen Inhaber begangen wurde. Diesen (bzw. dessen Versicherer) nimmt der Steuerberater in Regress. Der bisherige Inhaber war jedoch mit 250.000 € versichert, mit der Konsequenz, dass der Übernehmer für die fehlenden 180.000 € aufkommen muss! Bei MARKEL wären die fehlenden 180.000 € mitversichert.

Sozienklausel:

Ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt haben eine Sozietät (GbR) gegründet, nachdem sie bisher jeweils in einer Einzelpraxis tätig waren, um Ihren Mandanten die komplette wirtschafts-, steuer- und rechtsberatende Tätigkeit anbieten zu können. Sie waren bisher jeweils mit der Pflichtversicherungssumme versichert und haben bei der Gründung der GbR nicht über die Berufshaftpflicht-Versicherung gesprochen. Aufgrund eines Pflichtprüfungsfehlers des WP macht der Mandant Schadenersatzansprüche gegen den WP in Höhe von 400.000 € geltend. Mit „Sozienklausel“ würde der WP nur 300.000 € von seinem Versicherer erstattet bekommen (400.000 € VR des WP + 250.000 € VR des RA = 900.000 € / 3 Sozien = 300.000 € Entschädigungsleistung). 100.000 € müsste der WP aus eigenen Mitteln begleichen. Bei MARKEL wären die vollen 400.000 € des WP abgedeckt (keine „Sozienklausel“)!

Jahresabschlussprüfung:

Im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung hat der Wirtschaftsprüfer die Überbewertung von Forderungen sowie eine Überbewertung des Warenlagers nicht erkannt. Infolge des entsprechend uneingeschränkten Bestätigungsvermerks erhöhte die Hausbank des Unternehmens ihr Kreditengagement. Über das Vermögen des Unternehmens wurde kurze Zeit später das Insolvenzverfahren eröffnet. Die kreditgebende Bank wurde nur mit einer geringen Quote bedacht. Sie nimmt den Wirtschaftsprüfer wegen des Kreditausfalls in Höhe von € 2,7 Mio. auf Schadenersatz in Anspruch mit der Begründung, dass sie bei zutreffender Bewertung ihr Kreditengagement nicht fortgeführt, geschweige denn erhöht hätte.

7 Wettbewerbsvergleich

Deckungsbaustein	Markel	Wettbewerber
Ganz neues Wording, keine BBR und BV	✓	Nein
Versicherungsschutz gem. aktueller BGH-Rechtsprechung zur GbR und Partnerschaft (interprofessionelle Haftung)	✓	Teilweise
Tätigkeiten über Büros/Zweigniederlassungen im Ausland mitversichert	✓	Teilweise, bei WP nur bis zur Pflichtversicherungssumme
Keine Serienschadenklausel („rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang...“)	✓	Nein
Keine „Sozienklausel“ (Streichung von § 12 AVB)	✓	Nein (nur 1 Wettbewerber)
Kein Selbstbehalt für Berufsanfänger (für 3 Jahre)	✓	Teilweise
Selbstbehalt max. 1.500 €	✓	Teilweise
Einmonatige Kündigungsfrist	✓	Nein
Deckung für wissentliche Pflichtverletzung solange strittig	✓	Teilweise
Anwaltliche Aufsichtsrats-/Beiratstätigkeit versichert	✓	Teilweise
Schließung der möglichen Versicherungslücke für Praxis- Übernehmer	✓	Nein
Weltweiter Versicherungsschutz für betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeiten und geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen bis zur Höhe der Deckungssumme	✓	Nein
Erweitere Deckung für Insolvenzverwalter-Tätigkeit	✓	Teilweise
Datenschutzrisiko prämienfrei mitversichert	✓	Teilweise

8 Risikoträger

Markel International Insurance Company Limited
Luisenstraße 14
80333 München

Angaben zu den Informationspflichten (§ 11 VersVermV)

MRH Trowe Insurance Brokers GmbH

Anbieterkennzeichnung gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Walther-von-Cronberg-Platz 6
60594 Frankfurt am Main

Kontakt

Tel.: +49 69 6605889-0

Fax: +49 69 6605889-20

info@mrh-trowe.com

Geschäftsführer:

Michael Hirz, Marcus Matthaei, Lars Mesterheide, Ralph Rockel, Claus Trowe, Maximilian Trowe

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Handelsregister-Nr.: HRB 113654

Informationen gemäß § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Die MRH Trowe Insurance Brokers GmbH ist im Vermittlerregister eingetragen als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis gemäß § 34 d Absatz 1 der Gewerbeordnung und der Registernummer D-WTGJ-3QB50-90. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die IHK Limburg, Walderdorffstr. 7, 65549 Limburg, Internet: <http://www.ihk-limburg.de>

Die Eintragung im Vermittlerregister kann überprüft werden bei:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Str. 29

D-10178 Berlin

Tel.: 0180 / 600 585 0*

* 0,20 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf

www.vermittlerregister.info

Berufsrechtliche Regelungen

§ 34 d Gewerbeordnung (GewO)

§§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage <http://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen und abgerufen werden.

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens; auch umgekehrt ist kein Versicherungsunternehmen an uns direkt oder indirekt beteiligt.

Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung gemäß § 42k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sind Versicherungsombudsmann e.V. (Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de) oder Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung (Kronenstr. 13, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de)

Information zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Wir sind bereit am Streitbelegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Kronenstrasse 13
10117 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Online Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO
Die Europäische Union stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

MAKLERVERTRAG

1. Auftraggeber

Versicherungsnehmer:

Firma:

Straße und Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon:

2. Auftragnehmer

MRH Trowe Insurance Brokers GmbH (nachstehend kurz „Makler“ genannt)
(nachstehend kurz „Makler“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt den Makler Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die vom Makler vermittelten sowie auf die bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Versicherungsverhältnisse. Hiervon ausgenommen sind sämtliche gesetzliche Sozialversicherungszweige.

2. Erfasst gemäß § 1 Abs. 3 sind hierbei ausschließlich die nachfolgend benannten betrieblichen Versicherungen/Versicherungssparten/Versicherungsverträge

- Haftpflicht
- Inventar-Allrisk

3. Der Maklervertrag bezieht sich ausschließlich auf in folgenden Ländern belegene Risiken:

- Bundesrepublik Deutschland

4. Der Makler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff. VVG. Der Makler legt seinem Rat regelmäßig – soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist – eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge.

Der Makler berücksichtigt hierbei nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (VU mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart.

Die Einzelheiten zur Erfüllung der Dokumentationspflichten des Maklers können die Parteien gesondert vereinbaren.

5. Die MRH Trowe Insurance Brokers GmbH ist im Vermittlerregister eingetragen als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis gemäß § 34 d Absatz 1 der Gewerbeordnung und der Registernummer D-WTGJ-3QB50-90. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die IHK Limburg, Walderdorffstr. 7, 65549 Limburg, Internet: <http://www.ihk-limburg.de>

Der Makler hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers.

Der Makler ist Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) und erfüllt dessen Qualitätsanforderungen, die insbesondere bzgl. der Berufsqualifikation und des notwendigen Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungsschutzes über den gesetzlichen Anforderungen liegen.

6. Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, können die Parteien zusätzlich vereinbaren, dass der Makler den Auftraggeber gegen gesondertes Entgelt bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen rechtlich berät.

§ 2 Leistungsumfang

Dem Makler obliegen in diesem Rahmen die Betreuung von Versicherungsangelegenheiten und die Beratung des Auftraggebers. Darunter fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Prüfung des Versicherungsbedarfs unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Auftraggebers
- b) Vermittlung der nach Absprache mit dem Auftraggeber für notwendig erachteten Versicherungsverträge an den Versicherer, der das spezifische Risiko dauerhaft decken kann/günstig deckt/unter Berücksichtigung des Preis-/Leistungsverhältnisses deckt
- c) Überwachung und laufende Betreuung des Versicherungsvertrages und die Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- bzw. Marktverhältnisse
- d) im Schadensfall die Unterstützung des Auftraggebers bei der Regulierung einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer bis zur Entschädigung.

Weiterführende Dienstleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Darunter fallen insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- a) Erstellung eines integrierten Risikomanagementkonzepts (Ausdehnung der Beratung auf nicht transferierbare Risiken)
- b) Abwicklung bereits vor Mandatserteilung eingetretener Schadenfälle
- c) Abstimmung bestehender Haftpflichtdeckungen auf bestehende Liefervereinbarungen oder AGB
- d) Versicherungsrechtliche Beratung im Zusammenhang mit Kunden- und/ oder Lieferantenverträgen
- e) Gestaltung und/ oder Prüfung von Versicherungsprogrammen für im Ausland gelegene Risiken
- f) Mitarbeiter- Einführungsschulung Versicherungsmanagement

Diese Tätigkeiten werden –sofern sie gewünscht sind- durch gesondertes Entgelt vergütet.

Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Versicherungsmakler mittels sämtlicher Medien (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail) kontaktieren und ihn, auch über die bestehende Geschäftsbeziehung hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

§ 3 Vollmacht

Der Makler wird hiermit bevollmächtigt, bestehende Versicherungsverträge zu kündigen, umzudecken und neu abzuschließen, gegenüber dem jeweiligen Versicherer sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben und entgegenzunehmen, Versicherungsleistungen geltend zu machen, bei der Schadensregulierung mitzuwirken sowie Gelder aus Versicherungsfällen für Rechnung des Auftraggebers in Empfang zu nehmen. Der Makler ist zur Erteilung von Untervollmachten an einen anderen Versicherungsmakler berechtigt. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Makler hinsichtlich der 2. Alternative des § 181 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

Der gesamte Geschäftsverkehr - soweit Vollmachten des Auftraggebers und der Versicherer vorliegen auch der Zahlungsverkehr - wird über den Makler abgewickelt.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen Makler und Auftraggeber vereinbart werden.

§ 5 Vertragsdauer/ Kündigung

Der Versicherungsmaklervertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor gekündigt worden ist. Eine Kündigung des Vertrags ist jederzeit möglich. Die Vollmacht gemäß § 3 des Vertrages ist jederzeit widerruflich.

Vertragsbeginn ist der _____

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Auftraggeber dem Makler unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für neu hinzukommende Risiken oder neu hinzukommende im Ausland gelegene Risiken.

§ 7 Haftung/ Verjährung

Der Haftungsrahmen des Maklers beläuft sich im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf bis zu 10 Mio. € je Schadensfall. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor, die die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Versicherungsvermittlungsverordnung deutlich übersteigt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde, verjähren.

Die in § 7 Ziffer 1 und 2 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für sonstige Schäden wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

§ 8 Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Auftraggeber die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereit gehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Makler an den Versicherungsnehmer zu richten.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Alsfeld
4. Zuständige Beschwerdestellen für außergerichtliche Streitbeilegung sind:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080 632
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Leipziger Str. 104
10117 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Ort

Datum

Alsfeld, Datum

x

x

Unterschrift Stempel Auftraggeber

Unterschrift Stempel Makler

100502020 1218

¹ Name und Anschrift des Zahlungsempfängers

² Die Gläubiger- Identifikations- & Mandatsreferenznummer werden bei jedem Einzug per SEPA-Basislastschrift als Verwendungszweck angegeben.

³ Bank Identifier Code (Bank- Identifizierungs- Code)

⁴ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

MAKLERVOLLMACHT

1. Auftraggeber

Versicherungsnehmer: _____
Firma: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon: _____

2. Auftragnehmer

MRH Trowe Insurance Brokers GmbH (nachstehend kurz „Makler“ genannt)

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes. Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern einschließlich der Abgabe aller die Versicherungs- und sonstige Verträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen
2. die Kündigung bzw. Änderung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
3. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus vom Makler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen. Die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung sowie die Entgegennahme von Geldzahlungen aus Versicherungsfällen für Rechnung des Auftraggebers.
4. die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler
5. Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen
6. die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde im Namen des Versicherungsnehmers
7. die Entgegennahme von Zahlungen des Auftraggebers. Regelmäßig bestehen Inkassovollmachten der Versicherer gegenüber dem Makler. Soweit eine solche Inkassovollmacht erteilt wurde, hat die Zahlung des Auftraggebers an den Makler bereits befreiende Wirkung gegenüber solchen Versicherern. Sollten Versicherungsverträge der Versicherer über andere Makler oder Versicherungsvertreter betreut werden, so wünscht der Versicherungsnehmer einen Wechsel in der Betreuung über den Makler per unten angeführtem Stichtag. Der Makler ist von dem Versicherer über den gesamten Schriftwechsel mit und von dem Versicherungsnehmer zu informieren. Möglichst soll die gesamte Korrespondenz über den Versicherungsmakler geführt werden. Der Versicherungsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber gem. § 168 BGB jederzeit schriftlich widerrufen werden. Diese Vollmacht hat so lange Gültigkeit, bis sie vom Vollmachtgeber zurückverlangt wird.

Ausweis:

Der Versicherungsmakler weist sich durch eine Kopie dieser Urkunde als Bevollmächtigter des Auftraggebers aus. Sofern das jeweilige Versicherungsunternehmen auf die Einsicht der Originalurkunde besteht, ist dies dem Makler sofort mitzuteilen. Dem Makler ist bekannt, dass der Versicherer rechtlichen Anspruch auf Vorlage einer Original-Vertretungsvollmacht gem. § 174 BGB hat. Sofern gewünscht kann diese vorgelegt werden. Gemäß § 175 BGB hat der Makler in diesem Fall einen rechtlichen Anspruch auf eine sofortige Rückgabe der Original-Vertretungsvollmacht durch den Versicherer.

Diese Vollmacht gilt ab dem:

x

Ort

Datum

Unterschrift Stempel Auftraggeber

Datenweitergabe – Einwilligung des Auftraggebers –

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs-, und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Makler weitergeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit diese zur Vertragsgestaltung erforderlich sind.

SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Original per Post zurück an:

MRH Trowe Insurance Brokers GmbH

Walther-von-Cronberg-Platz 6
60594 Frankfurt am Main

Gläubiger-Identifikationsnummer
(des Zahlungsempfängers)

DE39ZZZ00000184828

Kunden Mandatsreferenz-Nr.²

IBAN

BIC

- ✘ Mandat gilt für alle Verträge der Kundennummer
- ✘ Mandat gilt ausschließlich für folgenden Vertrag

- Mandat für einmalige Zahlungen
- Mandat für wiederkehrende Zahlungen

- ✘ Mandat gilt ausschließlich für folgendes Objekt

Ich ermächtige die MRH TROWE Commercial & Private Clients GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der MRH TROWE Commercial & Private Clients GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

✘

Ort, Datum und Unterschrift (Kontoinhaber)

Wichtig! Mandat nur gültig mit Datum und Unterschrift

Rechtzeitig vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden wir sie über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten

100502020 1218

¹ Name und Anschrift des Zahlungsempfängers

² Die Gläubiger- Identifikations- & Mandatsreferenznummer werden bei jedem Einzug per SEPA-Basislastschrift als Verwendungszweck angegeben.

³ Bank Identifier Code (Bank- Identifizierungs- Code)

⁴ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)